



Allgemeine Regeln für die Untersuchung von Proben am LGL

1. Die Untersuchung ist für den Auftraggeber kostenpflichtig, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden oder Gründe für eine Gebühren- und Auslagefreiheit vorliegen. Die Kosten werden nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die Gründe für eine Gebühren- und Auslagefreiheit sind in § 3 GGebO genannt.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die Untersuchung veranlasst, in wessen Interesse diese vorgenommen wird oder wer die Kosten schriftlich übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Für die Einsendungen von Untersuchungsmaterial und Proben gelten die Hinweise und Merkblätter, die auf der Internetseite des LGL veröffentlicht sind. Für den Untersuchungsauftrag sind im Regelfall die vom LGL dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
3. Das LGL führt nur solche Untersuchungen durch, für die es über die erforderlichen Kompetenzen und Einrichtungen verfügt. Mit Einverständnis des Einsenders können Proben, die im Einzelfall am LGL nicht untersucht werden können, an andere Institute weitergeleitet, die die Untersuchungen in eigener Verantwortung durchführen. Die Weiterleitung von Proben durch das LGL kann jedoch vom Einsender nicht eingefordert werden. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung von Proben wird nicht übernommen. Hiervon unbenommen bleibt die Weitergabe von Proben auf Grund rechtlicher Vorgaben an Referenzlaboratorien.
4. Das LGL behält sich die Vergabe von Unteraufträgen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 an andere, kompetente Untersuchungseinrichtungen vor. Dieses wird gegebenenfalls auf der Befundmitteilung vermerkt.
5. Das LGL arbeitet so zeitnah wie möglich mit anerkannten, etablierten Methoden und wählt diese in der Regel selber aus. Die Methoden sind schriftlich festgelegt und können auf Wunsch mitgeteilt, eingesehen und näher erläutert werden. In Einzelfällen können nach Absprache auch vom Einsender gewünschte Methoden angewendet werden, wenn das LGL über die notwendigen Einrichtungen und Mittel verfügt.
6. Bei der Verarbeitung der Untersuchungsdaten werden die Anforderungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
7. Begründete Abweichungen von den o. a. Vorgehensweisen erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

8. Untersuchungsmaterial wird aus hygienischen Gründen grundsätzlich nicht an den Auftraggeber zurückgegeben. Ebenso wird mit Material verfahren, welches auf Grund der Menge oder des Zustandes nicht untersucht werden kann. Dies wird dem Einsender unverzüglich mitgeteilt.
9. Der Untersuchungsbefund wird dem Einsender schriftlich mitgeteilt. Die telefonische Befundmitteilung vorab erfolgt grundsätzlich nur in dringenden Fällen.

Das LGL behält sich das Recht vor, Befunde und Gutachten in vereinfachter Weise mitzuteilen. In diesen Fällen kann der Auftraggeber die nicht mitgeteilten Informationen bei dem verantwortlichen Sachbearbeiter abfragen.

10. Mit der Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Regeln an.